

Satzung

Lesefassung einschließlich aller Änderungen bis einschließlich 04.11.2014

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
"Förderverein der Städtischen KiTa an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz e. V".
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der Städtischen „Kindertagesstätte auf dem Universitätsgelände“ in Mainz in Bezug auf ihre Ausstattung, die pädagogische Arbeit und die Ermöglichung außerplanmäßiger Veranstaltungen.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

§4 Mitgliedsbeitrag, Streichung aus der Mitgliederliste

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist vierteljährlich zur Zahlung fällig und wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Wird eine rechtmäßig eingezogene Lastschrift seitens eines Mitglieds zurückgegeben, so hat dieses Mitglied die ggf. anfallenden Bankgebühren zu tragen.
Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, wird aus der Mitgliederliste gestrichen.

§5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und dem Vorstand mindestens einen Monat vor Quartalsende zugehen.

§6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§7.1 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
3. Eine Personalunion ist unzulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§7.2 Vorstand gemäß §26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und der/dem Schatzmeister/in vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Satzungsänderung
- die Wahl des Vorstands
- die Auflösung des Vereins

Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

Für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung ist der Vorstand zuständig. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit durch Handzeichen.

Eine Dreiviertelmehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§9 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§10 Liquidatoren

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisher steuerbegünstigten Zwecks die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.

§11 Vermögensanfall

Das nach Durchführung der Abwicklung gemäß §10 verbleibende Vereinsvermögen fällt ausschließlich an die in §2 genannte Einrichtung. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, so fällt das Vermögen an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich der Kinderbetreuung.

§12 Anmeldung des Vereins

Der Vorstand meldet den Verein beim zuständigen Amtsgericht an und wird ermächtigt, im Falle einer Beanstandung der Satzung, diese dahingehend zu ändern, dass die Eintragungsfähigkeit erlangt wird.